

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2017-1815 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 03.02.2017 Einreicher: Bürgermeister
Einvernehmen zur Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage/Carport auf dem Flurstück 149/2, Flur 1, Gemarkung Niendorf, An der Bundesstraße	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	01.03.2017
Gremium	
Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage/Carport auf dem Flurstück 149/2, Flur 1, Gemarkung Niendorf zu erteilen.

Sachverhalt:

Aufgrund des Posteingangs geht diese Bauvoranfrage gleich in die Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Antragsteller stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines EFH mit Garage/Carport zum oben genannten Grundstück. Laut F-Plan ist dieses Flurstück als Parkanlage/Grün dargestellt. Da aber auf dem Nachbargrundstück (rechts) bereits ein Haus entstanden ist, wäre zu prüfen, ob dieses Grundstück als Lückenbebauung nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Nähere Begründung siehe Anlage.

Anlage/n:

Flurkarte, Begründung Antragsteller

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Begleitschreiben zur Bauvoranfrage vom 28.12.2016
Grundstück in 23996 Bad Kleinen OT Niendorf, An der Bundesstraße

Sehr geehrter Herr Hamouz,

ich nehme Bezug auf die in der Anlage beigefügte Bauvoranfrage.

Gemäß F-Plan der Gemeinde wird das Flurstück als Grünfläche (Parkanlage) ausgewiesen. Da nach der Wende bereits auf der angrenzenden rechten Seite gebaut wurde und die links vom Flurstück liegenden bebauten Flächen als Wohnbebauung ausgewiesen sind, handelt es sich um einen klassischen Lückenschluss.

Die Erschließung vor Ort mit Strom und Trinkwasseranbindung ist gesichert.

Das Flurstück war ursprünglich mit einem Stallgebäude bebaut. Die Bebauung sollte nach § 34 Bau GB möglich sein. Frau Plieth, Bauamtsleiterin des Amtes Dorf Mecklenburg, sieht das ebenso.

Ich bitte daher möglichst zeitnah um rechtsverbindliche Auskunft zum Gesuch, da mir bereits konkrete Zusagen von Bauinteressenten vorliegen.